

**Geschäftsordnung für die DVPW- Sektion Politikwissenschaft und Politische Bildung,
verabschiedet am 27.9.2018 in Frankfurt**

1. Die Geschäftsordnung der Sektion Politikwissenschaft und Politische Bildung dient zur Ordnung der Angelegenheiten der Untergliederung und ergänzt die gültigen Statuten der Deutschen Vereinigung für Politikwissenschaft. Die Sektion stellt keine eigenständige rechtliche Einheit dar.
2. Die Geschäftsordnung regelt die Verfahren der Sektion Politikwissenschaft und Politische Bildung und ist für ihre Mitglieder bindend. Sie wird auf der Webseite der DVPW zugänglich gemacht.
3. Die Sektion Politikwissenschaft und Politische Bildung führt regelmäßig, i.d.R. jährlich, eine Mitgliederversammlung durch, auf der die Arbeit der Sektion vorgestellt und diskutiert wird.
4. Die Mitgliederversammlung findet anlässlich einer Tagung der Sektion Politikwissenschaft und Politische Bildung oder des DVPW-Kongresses statt, sie wird durch die Sprecher/innen geleitet und protokolliert.
5. Die Sektion Politikwissenschaft und Politische Bildung führt spätestens nach drei Jahren eine geheime Wahl ihrer Sprecher/innen durch.
6. Die Wahl erfolgt entlang einer durch die Mitgliederversammlung der Sektion abgestimmten Wahlordnung. Diese wird auf der Webseite der DVPW zugänglich gemacht.
7. Die Sprecher/innen stellen die Teilnahme der Sektion Politikwissenschaft und Politische Bildung an den Ratsreffen der DVPW sicher.
8. Die Sektion Politikwissenschaft und Politische Bildung ist eine Untergliederung der Deutschen Vereinigung für Politikwissenschaft und damit verpflichtet, keinerlei eigenständige finanzielle Rücklagen anzulegen.
9. Die Sprecher/innen der Sektion Politikwissenschaft und Politische Bildung berichten nach den Statuten der Deutschen Vereinigung für Politikwissenschaft über ihre Aktivitäten an den Vorstand der DVPW.
10. Die Sektion soll die Agenda zur Frauenförderung in der DVPW und die Beteiligung des Nachwuchses bei ihren Aktivitäten umsetzen.
11. Die Mitgliedschaft in der Sektion erfolgt durch eine Interessenbekundung einer natürlichen Person, über deren Aufnahme die Sprecher/innen entscheiden.
12. Die Geschäfts- und die Wahlordnung können auf einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder der Sektion geändert werden.